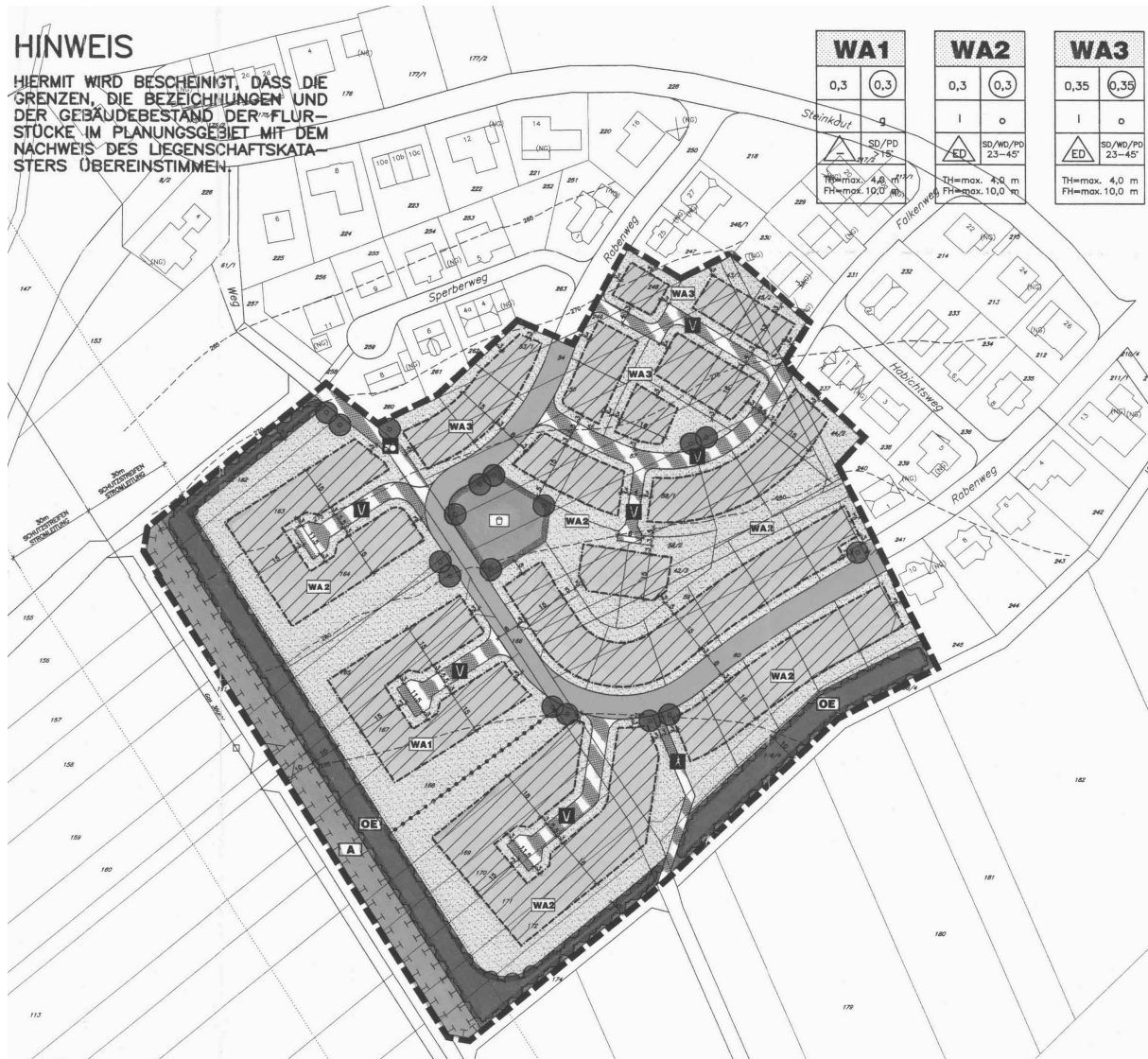


HINWEIS

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN, DIE BEZEICHNUNGEN UND DER GEBÄUDEBESTAND DER FLURSTÜCKE IM PLANUNGSGEBIET MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.



WA1	
0,3	0,3
I	-
△	SD/PD > 15°
TH= max. 4,0 m FH= max. 10,0 m	

WA2	
0,3	0,3
I	O
△	SD/WD/PD 23-45°
TH= max. 4,0 m FH= max. 10,0 m	

WA3	
0,35	0,35
I	O
△	SD/WD/PD 23-45°
TH= max. 4,0 m FH= max. 10,0 m	

LEGENDE

WA1	
0,3	0,3
I	-
△	SD/PD > 15°
TH= max. 4,0 m FH= max. 10,0 m	

WA ALLGEMEINES WOHNGBIET (§ 4 BauNVO)

- 0,3 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO)
- 0,3 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFL. ZAHL GFZ (§ 16 BauNVO)
- I MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 BauNVO)
- △ NUR EINZEL-/DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO)
- SD ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH
- WD ZULÄSSIGE DACHFORM: WALMDACH
- PD ZULÄSSIGE DACHFORM: PULTDACH
- > 15° MINDESTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- 23-45° MINDEST- bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
- TH MAX. ZULÄSSIGE TRAUFGHÖHE (IN METER)
- FH MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)



ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE



BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

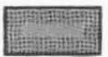


FUSSWEG



WIRTSCHAFTSWEG

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

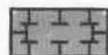


SPIELPLATZ



ORTSRANDEINGRÜNUNG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LAND- SCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



AUSGLEICHSFLÄCHE

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)



ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)



ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 (7) BauGB)



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 16 (5) BauNVO)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG



VORHANDENE KATASTERGRENZE



VORHANDENE GEBÄUDE

255

FLURSTÜCKSNUMMER



HÖHENLINIE



SCHUTZSTREIFEN STROMLEITUNG

SONSTIGE DARSTELLUNG



GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART + MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Die gemäß § 4 (3) Nr. 4 + 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
- Sollte das Untergeschoß unter Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und ohne Änderung des vorhandenen Geländes zum Vollgeschoß werden, so ist dies ohne Anrechnung auf die GFZ zulässig.
- Falls das Dachgeschoß unter Einhaltung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe zum Vollgeschoß wird, so ist dies ohne die Anrechnung auf die GFZ zulässig.

2. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB

- Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante/Rohfußboden Erdgeschoß (FOK EG) und dürfen nicht überschritten werden.
- Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut.
- Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante (OK) der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße oder Wendehammer), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschl. vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
- Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß (FOK EG) muß 0,20 - 1,00 m über dem Bezugspunkt liegen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 14, 16, 19 + 23 BauNVO

- Garagen und Stellplätze sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Die Errichtung von Garagen ist gemäß § 23 (5) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ausgenommen entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen.

4. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB

- Im WA 1 sind je Wohngebäude bzw. je Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung maximal 2 eigenständige Wohneinheiten (WE) zulässig.

5. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 1 a (3) BauGB i.V. mit §§ 9 (1) + 135 a BauGB

- Die in der Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen sowie die nach § 9 (1) Nr. 15, 20 + 25 BauGB festgesetzten Ausgleichsflächen einschl. der darauf durchzuführenden Maßnahmen sind anteilig entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den Baumaßnahmen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 1a (3) BauGB wie folgt zugeordnet:

PRIVATE BAUFLÄCHEN	10,1 %
SONSTIGE FLÄCHEN	3,1 %

6. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18.915 zu sichern und auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.
- Auf den im Baugebiet ausgewiesenen Ausgleichsflächen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Erschließungsanlage folgenden Pflanzperiode Baumpflanzungen und Heckenstrukturen mit Gehölzen gemäß Punkt A.7.3 + 7.4 herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

- Die innerhalb des Baugebietes auf den Privatgrundstücken festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Die Anpflanzungen zur Entwicklung von Hecken- und Baumstrukturen sind bis zum Schluß der Gehölze jährlich einmal auszumähen und das Mähgut auf den Flächen als Mulch zu belassen.
- Abgestorbene oder kümmernde Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode in gleicher Art und mit geeigneter Größe zu ersetzen.
- Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A.7.1 - 7.6 in der Höhe des Sachwertes durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH (durch BGH Urteil anerkannt).

7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

- Die im Plan festgesetzten Pflanzgebote sind mit standortgerechten Gehölzen gemäß Punkt A.7.1 - 7.5 mit einer Abweichung von max. 2,00 m an den ausgewiesenen Standorten herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.
- Die im Straßenraum ausgewiesenen Baumpflanzungen sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Sie sind mit Bäumen gemäß Punkt A.7.1 in Verbindung mit dem Endausbau der Erschließungsstraßen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Die mit OE bezeichnete Ortsrandeingrünung ist im westlichen Randbereich mit einer 7-reihigen Baum-/Strauchhecke mit Heistern (Anteil 25 %) gemäß Punkt A.7.3 und Sträuchern (Anteil 75 %) gemäß Punkt A.7.4 sowie im Süden und Norden mit einer standortgerechten 3-reihigen Heckenstruktur mit Heistern (Anteil 15 %) gemäß Punkt A.7.3 und Sträuchern (Anteil 85 %) gemäß Punkt A.7.4 im Raster von 1,20 x 1,20 m zu pflanzen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Im westlichen Randbereich der mit A gekennzeichneten Ausgleichsfläche ist ein extensiver Gras-/Krautsaum zu entwickeln. Die Fläche ist einmal im Herbst zu mähen und das Mähgut einer Verwendung zuzuführen.
- Der als öffentliche Grünfläche ausgewiesene SPIELPLATZ ist mit Gehölzen gemäß Punkt A.7.3 + 7.4 einzugrünen und die Bepflanzung durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Entlang der westlichen Ortsrandeingrünung ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen alle 10 m ein großkroniger Laubbaum, mindestens jedoch ein Laubbaum pro Grundstück zu pflanzen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

3 x v.	- 3 x verpflanzt
200/250	- Gehölzgrößen in Zentimeter
m.B.	- mit Ballen

- m.Tb. - mit Topfballen
 1 St./ m² - Anzahl der Pflanzen pro m²
 2 St./ m - Anzahl Heckenpflanzen pro m

7.1 EINZEL + STRASSENBÄUME

Mindestgröße	- Hochstamm 3 x v. 14/16
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Gewöhnliche Esche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
etc.	

7.2 OBSTBÄUME

Mindestgröße	- Hochstamm 2 x v.
OBSTBAUMSORTEN	- APFELSORTEN
	Bohnapfel
	Oldenburger
	- BIRNENSORTEN
	Conference
	Gute Graue
	- KIRSCHSORTEN
	Büttners Rote Knorpelkirsche
	Hedelfinger
	- ZWETSCHGENSORTEN
	Bühler Frühzwetschge
	Hauszwetschge
etc.	

7.3 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN

Mindestgröße	- Heister 2 x v. 200/250
Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Gewöhnliche Esche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia cordata	- Winterlinde
etc.	

7.4 EINGRÜNUNG - STRAUCHARTEN

Mindestgröße	- Leichte Sträucher 1 x v. 70/90 1 St./1,2 m ²
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Euonymus europaeus	- Europäisches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster	

Ligustrum vulg. Atrovirens	- Immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	- Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Weichselkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Heckenrose
Viburnum opulus	- Wasserschneeball
etc.	

7.5 HECKENPFLANZEN

Mindestgröße - 2 x v. 80/100, 2 St./m

Carpinus betulus	- Hainbuche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Ligustrum i.S.	- Ligusterarten
Taxus baccata	- Eibe
etc.	

7.6 KLETTERPFLANZEN

Mindestgröße - 2 x v. m.B. oder m.Tb.

Clematis mont. Rubens	- Anemonenwaldrebe
Hedera helix	- Gemeiner Efeu
Hedera hibernica	- Irländischer Efeu
Kletterrosen	- In Sorten
Lonicera caprifolium	- Jelängerjelier
Parthenocissus	
tric. Veitchii	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Vogelknöterich
Wisteria sinensis	- Blauregen
etc.	

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 HBO

1. BEBAUUNG

1.1 Dächer

- Der Traufüberstand des Hauptdaches muß einschließlich Dachrinne 0,30 - 1,00 m, der Ortgangüberstand 0,20 m - 0,70 m betragen, ausgenommen Gebäude als Grenzbebauung. Bei der Überdachung von Balkonen, Erkern und Loggien kann von den festgesetzten Dachüberständen abgewichen werden.
- Dachflächenfenster und Gauben müssen einen Mindestabstand von 1,50 m, Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser von 2,00 m zum Ortgang einhalten.
- Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind in das Dach zu integrieren oder in der gleichen Neigung wie das Dach anzubringen. Diese Festsetzung gilt nicht für begrünte Flachdachgaragen, hier dürfen die Solarkollektoren die OK Dach bis zu 1,50 m überschreiten.

1.2 Fassaden

- Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden, keine Volltonfarben.
- Abgetönte oder verspiegelte Verglasungen sind nicht zulässig.

2. FREIFLÄCHEN

- Die Nutzung der Vorgartenbereiche als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht zulässig.
- Stellplätze, Wege, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen, etc. sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. breittufigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, etc. herzustellen, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.
- Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Innenhof oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt A.7.4 + 7.5 einzufrieden, wobei der Flächenanteil mit immergrünen Gehölzen 25 % nicht überschreiten darf.
- Standplätze für Abfallbehälter in den Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so abzupflanzen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

3. EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN

- Als Einfriedungen sind max. 1,50 m hohe Holzzäune, abgepflanzte Draht- oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
- Einfriedungsmauern sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig.
- Stützmauern aus Sichtbeton, unpoliertem Naturstein oder Sichtmauerwerk sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig und mit Kletterpflanzen gemäß Punkt A.7.6 zu begrünen.

4. ANTENNEN, SATELLITENEMPFÄNGER + WERBEANLAGEN

- Bei jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satellitenempfänger als Sammelantenne anzubringen.

5. ERDAUSHUB

- Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bauaushub ist gemäß § 87 (2) Nr. 4 HBO soweit wie möglich wieder auf dem Baugrundstück einzubauen.

6. REGENWASSERRÜCKHALTUNG

- Zur Reduzierung der Abflußverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser sind im Wohngebiet 2-stufige Regenwasserzisternen für jedes Einzelhaus bzw. jede Doppelhaushälfte unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude zu errichten. Aus hygienischen Gründen ist das gesammelte Brauchwasser nur zur Bewässerung von Vegetationsflächen und für die Toilettenspülung zu verwenden.
- Die Zisternen sind so zu bemessen, daß der Speicherraum für Brauchwasser mindestens 3 m^3 und das Rückhaltevolumen $2,75 \text{ m}^3/100 \text{ m}^2$ Dachfläche, mindestens jedoch 3 m^3 beträgt. Der Notüberlauf ist an den Abwasserkanal anzuschließen.
- Bei der Regenwassernutzung sind die Vorschriften des § 17 Trinkwasserverordnung zu beachten. Vor Inbetriebnahme der Regenwasseranlage ist eine Abnahme durch das Bauamt der Gemeinde Hünstetten durchzuführen, um die fachgerechte Ausführung der Versorgungsanlage zu überprüfen.

C. HINWEISE

1. BODENDENKMALE

- Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

2. ENERGIEVERSORGUNG

- Das Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt und an das Gasversorgungsnetz angeschlossen.

3. FREIANLAGEN

- Zusammen mit den Bauanträgen soll für jede Baumaßnahme auch ein FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN eingereicht werden, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüffähig erkennbar ist.
- Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

4. EINFRIEDUNGEN + ANPFLANZUNGEN

- Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wege sind gemäß § 16 HessNRG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen.

5. ABFALLWIRTSCHAFT

- Für das gesamte Baugebiet wird empfohlen, eine Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen, um das Abfallaufkommen zu reduzieren.

6. STARKREGENEREIGNISSE

- Für die Region SÜDHESSEN, RHEINGAU-TAUNUS-KREIS und im Bereich des Naturraumes WESTLICHER HINTERTAUNUS ist bei der Bemessung der Kanalisation als Maximalwert ein 100-jähriges Starkregenereignis anzusetzen. Aufgrund dieser Annahme ist damit zu rechnen, daß bei stärkeren Regenereignissen das hierbei anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenflächen zeitweise nicht vollständig in die hierfür vorgesehene Vorflut abgeleitet werden kann und dadurch über die Straßenbegrenzung hinaus auf die privaten Grundstücke zurückstaut.
- Dieser Sachverhalt ist bei der konstruktiven Ausbildung der Kellergeschosse und der unter dem Sockelniveau liegenden Öffnungen für Fenster und Türen zu beachten. Unter dem Straßenniveau angeordnete Garagen sollten deshalb keine Verbindungstür zum Haus erhalten.

7. REGENWASSERANLAGEN

- Bei der Installation von Regenwasseranlagen ist der Schutz der Trinkwasserversorgung sowie der Schutz des Anlagenbetreibers durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
- Details und Informationen zur Regenwasserinstallation nach dem aktuellen Stand der Technik sind beim SCHULUNGSZENTRUM REGENWASSERNUTZUNG, N. Winkler, Brachtalstraße 8 in 63699 Kefenrod unter Tel.: 06054/2750 zu erfragen.

8. HOCHSPANNUNGSLEITUNG

- Am westlichen Rand des Baugebietes verläuft eine 380 kV-Freileitung. Zur Bewertung der durch die Hochspannungsleitung verursachten elektromagnetischen Feldern ist die 26. BImSchV maßgeblich. Es ist Aufgabe des EVU den Nachweis zu führen, daß die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte im Bereich der Baugrundstücke eingehalten werden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden nach Berechnungen der RWE Energie Aktiengesellschaft in den Bereichen eines dauerhaften Aufenthaltes eingehalten. Für Bepflanzungen innerhalb der 30 m Schutzzone ist eine Abstimmung mit der RWE vorzunehmen.

9. ANPFLANZUNGEN

- Im Bereich des Spielplatzes dürfen keine giftigen Pflanzen verwendet werden.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz, HENatG) vom 19.01.1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816).
- Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz; DSchG) vom 23.09.1974 (GVBl. I S. 450) i.d.F. vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262, 270).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440).

- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.07.1960 (GVBL. I S. 63, 177) i.d.F. vom 22.01.1990 (GVBL. I S. 114).
- Hessisches Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBL. I S. 437).

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HÜNSTETTEN hat am 12.3.98 u. 8.10.98 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 6. Dez. 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



2. ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 7.7.99 bis 13.8.99 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 6. Dez. 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Bauausschuss Gemeindevertretung hat am 19.5.99 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.7.99 bis einschließlich 13.8.99 zu jedermanns Einsicht.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 6. Dez. 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



4. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 4 (1) i.V. mit § 3 (2) BauGB

Gem. § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.9.99 alle vorgebrachten Anregungen geprüft.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 6. Dez. 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister



5. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat in ihrer Sitzung am 30.5.99 diesen Bebauungsplan gem. § 51 HGO und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 6. Dez. 1999

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister

6. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Datum vom 07.12.99 dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt worden.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 10. März 2000

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister

7. ZUSTIMMUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Genehmigt

am 23. Februar 2000

Az.: V32-2-61.209/01-WALLBACH 9

Regierungspräsidium Darmstadt

im Auftrag

8. AUSFERTIGUNG

Ausgefertigt:

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 10. März 2000

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister

9. INKRAFTTRETEN

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 10.3.2000 gem. § 10 (3) BauGB 1998 mit dem Hinweis auf den Ort, an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

HÜNSTETTEN-WALLBACH, den 10. März 2000

Der Gemeindevorstand

SCHUMANN
Bürgermeister